Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

5. Sitzung, 18.01.1867

urn:nbn:de:gbv:45:1-151027

Bericht

über

die Verhandlungen

Des

XV. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Fünfte Sitzung.

Oldenburg, den 18. Januar 1867. Bormittage 11 Ubr.

Tagesordnung:

- 1) Ausschußbericht über die Vorlage M. 11, betr. die Competenz der Gemeindebehörden hinsichtlich der Bewirthschaftung der Gemeindewaldungen im Fürstenthum Birkenfeld.
- 2) Mündlicher Bericht des Justizausschusses, betr. die verlängerte Außerkraftsetzung des Art. 423 des allgem. deutschen Handelsgesetzbuches für die das Fürstenthum Lübeck berührende Ostholsteinische Eisenbahn.
- 3) Bericht des Finanzausschusses, betr. den Voranschlag der Central-Einnahmen und Ausgaben des Großherzogthums für die Finanzperiode 1867, 1868 und 1869.
- 5) Antrag des Abg. v. Schrend und Genossen, betr. Mittheilung von Copieen der für die Landesvermessung des Herzogthums angesertigten Handrisse an die Aemter Seitens der Großh. Staatsregierung.

Borfitgender: Brafident Lent.

Um Ministertische: Die Regierungscommissäre Ruhstrat, Bucholg, Rüber und später Meinardus.

Nach Eröffnung der Sitzung wurde das Protokoll der letzten Sitzung durch den Schriftführer Abg, Müller II. verstefen und von der Versammlung genehmigt.

Der Borfitgende theilte folgende Gingange mit:

- 1. Petition der Ziegeleibesitzer im Amte Barel, betreffend Aufhebung der von Ziegeleien zu zahlenden Recognition. (An den Petitionsausschuß).
- 2. Petition des Gaftwirths Freese und Genossen zu Jever, betr. Revision des Gewerbegesetzes, soweit dieses die von den concessionirten Wirthschaftsgewerden zu zahlende Recognition betrifft.

(Un den Petitionsausschuß).

3. Bericht des vom XIV. Landtage gewählten ständigen Landtagsausschusses über seine Thätigkeit.

(Wird im Borgimmer zur Ginsicht ausgelegt).

4) Betition mehrerer Einwohner von Sdewecht, Berbefferung des Fahrwaffers der Aus betreffend.

(An den Finanzausichuß).

5) Petition des Gemeinderaths zu Wiefelstede, Chausseeanlage betreffend.

(Un den Finanzausschuß).

6) Petition des Gemeinderaths zu Holle um Bewilligung der Mittel zur Erbauung einer Chaussee zum Anschluß an die Gisenbahn.

(Un ben Finanzausschuß).

Uebergang zur Tagesordnung.

1. Gegenstand ber Tagesordnung.

Nachdem die Versammlung auf Vorlesung des Ausschußberichts verzichtet hatte, wurde die Specialberathung über die einzelnen Artikel des vorliegenden Gesetzentwurfs eröffnet.

Nachdem in Betreff des Art. 1 Niemand das Wort verlangt hatte, wurde die Berathung geschlossen und Antrag 1 des Ausschusses:

"die Worte im Art. 1 §. 2 "über Veräußerungen von Gemeindewaldungen und" zu streichen und statt des Worts "Derselben" zu setzen: "Der Gemeindewaldungen" und den ganzen Art. 1 mit diesen Aenderungen anzunehmen",

zur Abstimmung gebracht.

Der Antrag wurde angenommen.

Ebenso in Betreff des Art. 2 der Antrag 2: "den Art. 2 anzunehmen."

Desgleichen in Betreff bes Art. 3 der Antrag 3: "dem Art. 3 §. 1 3. 1 hinzuzufügen:

Lohe und Nuthölzer können nur mit Genehmigung der Regierung unter die Gemeindemitglieder vertheilt werden,

im Uebrigen aber den Art. 3 anzunehmen," jedoch mit Vorbehalt einer redaktionellen Aenderung in Betreff der vom Ausschuß beantragten Hinzufügung, welche der Abg. Eiffel zur zweiten Lefung des Gesetzes beantragen zu wollen erklärte.

Desgleichen wurde Antrag 4:

"den Art. 4 anzunehmen"

angenommen.

Desgleichen Antrag 5:

"Im Art. 5 S. 2 im ersten Satze das Wort "und" nach den Worten "unter Zuziehung des Schöffen" zu streichen und hinter den Worten "Gemeinde-Casse" einzuschalten "und des betreffenden Revieraussehers."

Desgleichen Antrag 6:

"Im Art. 5 S. 2 im legten Sage die Worte:

"bei welcher ber Schöffe über den Zuschlag der Gebote, welche den Schätzungswerth nicht erreichen, zu entscheiden hat"

zu streichen und dafür zu substituiren:

und hat in diesem Falle der Gemeinderath zu besichließen, wie weit unter dem Schätzungswerth der Zuschlag ertheilt werden soll."

Desgleichen Antrag 7:

"bie Urt. 6, 7, 8, 9, 10 und 11 unverändert ans zunehmen."

2. Gegenstand ber Tagesordnung.

Berichterstatter Abg. Selfmann II.: Der Ausschuß sei mit ben im Schreiben der Staatsregierung vom 4. d. M. ent-wickelten Gründen einverstanden und beantrage:

"der Landtag wolle der mit dem Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 4. Januar d. J.
vorgelegten Berordnung vom 27. December v. J., detressend die Berlängerung der Dauer der Gültigkeit
der Berordnung vom 28. Mai 1866 wegen Außertraftsetung des Art. 423 des Handelsgesethuchs, bezüglich
auf die das Fürstenthum Lübeck berührende Oftholsteinische Sisendahn, nachträglich seine Zustimmung ertheilen."

Nachdem die Berathung geschlossen, wurde der Antrag angenommen.

3. Gegenstand ber Tagesordnung.

Nachdem die Versammlung auf Vorlesung des Ausschußberichts verzichtet hatte, eröffnete der Borsitzende die Verathung und erklärte, daß die Abstimmung über diesenigen Ausschußanträge, welche mit den Positionen der Staatsregierung übereinstimmten, und in Betreff deren Niemand das Wort verlange, einstweilen ausgesetzt werden solle.

Demgemäß wurde über Untrag 1, §. 1 A. der Einnahmen

im Voranichlage betreffend:

"der Landtag wolle die Einnahmeposition an Sporteln beim Staatsministerium 2c. für 1867/69 mit 1000 Thlr. jährlich genehmigen"

die Berathung geschlossen, und die Abstimmung ausgesest.

Desgleichen über Antrag 2, §. 2 B. der Einnahmen betreffend:

"ber Landtag wolle die Einnahmeposition an Stellver-

tretungsabgaben für 1867/69 mit 3500 Thir. jährlich genehmigen."

Desgleichen über Antrag 3, betreffend §. 3 C. der Gin-nahmen:

"der Landtag wolle diese Einnahmeposition an vermischte Einnahmen für 1867/69 mit 300 Thr. jährlich genehmigen."

Der Bericht über §. 4, 5 und 6 D. der Einnahmen war noch ausgesetzt.

Chenso über S. 1 A. der Ausgaben.

In Betreff B. Ş. 2 a. der Ausgaben war Antrag 4 gestellt: "der Landtag wolle an Gehalten beim Staatsministerium 28,432 Thir. für 1867, 28,582 Thir. für 1868 und 28,712 Thir. für 1869 bewilligen."

Die Berathung wurde geschlossen, und die Abstimmung ausgesetzt.

Desgleichen über Antrag 5, §. 3 b. der Ausgaben betreffend: "der Landtag wolle an Geschäftskoften des Staatsministeriums pro 1867/69 jährlich 4200 Ther. bewilligen."

Desgleichen über Antrag 6, betreffend §. 4 c. der Ausgaben:

"der Landtag wolle an Reisekosten der Mitglieder des Staatsministeriums pro 1867/69 jährlich 4500 Thlr. bewilligen."

Desgleichen über Antrag 7, betr. S. 5 C.: "der Landtag wolle für Legationen und Consulate für 1867/69 jährlich 1800 Thlr. bewilligen."

Desgleichen über Antrag 8, D. a. §. 6, 1 der Ausgaben betreffend:

"ber Landtag wolle an Schalten beim Oberappellationsgericht 14,100 Thlr. für 1867, 14,200 Thlr. für 1868 und 14,400 Thlr. für 1869 bewilligen."

In Betreff §. 7, 2, Geschäftskosten des Oberappellationsgerichts, geht die Position der Staatsregierung auf 755 Thlr., der Antrag 10 des Ausschwises dagegen lautet:

> "ber Landtag wolle an Geschäftskosten des Oberappellationsgerichts für 1867/69 jährlich 600 Thr. bewilligen."

Da Niemand das Wort verlangte, wurde die Berathung geschlossen, und zunächst der Ausschußantrag, sodann der Antrag der Staatsregierung zur Abstimmung gebracht.

Ersterer wurde angenommen, letterer abgelehnt.

Ueber Untrag 11, betr. b. §. 8:

"der Landtag wolle an Sehalten der Dberftaatsanwaltschaft für 1867/69 jährlich 2100 Thlr. bewilligen," wurde die Abstimmung ausgesetzt.

Desgleichen über Antrag 11, betr. §. 9 c.

"der Landtag wolle zu dem Gehalte eines Mitgliedes der Gesetzemmission für 1867/69 jährlich 500 Thlr. bewilligen."

In Betreff d. §. 10, 1 erklärte der Abg. Ahlhorn, die Minderheit wolle ihren Antrag 12 zurückziehen. Es kam also nur der Majoritätsantrag 13 zur Berathung:



"der Landtag wolle zu Gehalten beim Archiv 2400 Thlr. für 1867 und 2500 Thlr. für 1868/69 und außerdem für den Copiisten für 1867/69 jährlich 50 Thlr. bewilligen."

Der Antrag wurde angenommen.

Ueber den Antrag 14, §. 11, 2 betreffend:

"der Landtag wolle zu Geschäftskosten des Archivs 431 Thir. für 1867 und 325 Thir. für 1868/69 jährlich bewilligen",

wurde die Abstimmung ausgesett.

Desgleichen über Antrag 15, betr. e. §. 12, 1; "ber Landtag wolle zu Gehalten des statistischen Büreaus 1900 Thir. für 1867, 2000 Thir. für 1868 und 2050 Thir. für 1869 bewilligen."

Desgleichen über Antrag 16, betr. §. 13, 2:

"der Landtag wolle zu den Geschäftstosten des statistischen Bureaus für 1867/69 jährlich 770 Thr. bewilligen."

Desgleichen über Untrag 17, betr. §. 14, 3:

"der Landtag wolle zu den Kosten der Bolkszählung 2921 Thir. für 1867 und 1295 Thir. für 1868 bewilligen."

Desgleichen über Antrag 18, betr. §. 15 f. "ber Landtag wolle an gesetzlichem Zuschuß zur Wittwentasse für 1867/69 jährlich 3600 Thr. bewilligen."

Der Vorsigende theilte der Versammlung mit, daß zu §. 16 E. drei Anträge gestellt seien.

Antrag 19 vom ganzen Ausschuß:

"der Landtag wolle sich mit dem Borschlage Großherzoglicher Staatsregierung, daß den Reichstagsabgeordneten außer den verausgabten Transportkosten, täglich 4 Thlr. Diäten vergütet werden, einverstanden erklären." Antrag 20 von der Mehrheit:

"ber Landtag wolle zu den Kosten des Norddeutschen Bundes zc. für 1867 6000 Thlr. unter der Bedingung bewilligen, daß daraus nur solche Ausgaben bestritten werden, welche im Interesse des Großherzogthums durchaus nothwendig erscheinen und daß über die stattgehabten Berwendungen dem nächsten außerordentlichen Landtage Vorlage gemacht werde.

Antrag 21 von der Minderheit:

"ber Landtag wolle zu den Kosten des Nordbeutschen Bundes und der Bertretung bei demselben für 1867 eine Summe von 9000 Thr. bewilligen."

Die Berathung wurde eröffnet, und erhielt zunächst Reg.-Com. **Bucholtz** das Wort: Die Position gehe ins Ungewisse hinein, da die in Frage kommenden Verhältnisse weder von der Staatsregierung, noch von dem Landtage mit Sicherheit vorausgesehen werden könnten. Die Position müsse deshalb ziemlich hoch gegriffen werden, und dies sei unbedenklich, da das Geld, welches nicht gebraucht werde, ja in Kassa bleibe. Werde die Position zu gering gesetzt, so müsse, falls sie nicht ausreiche, das Geld doch geschafft werden, denn die Verhältnisse

seien zwingender Natur. Er müsse deshalb den Antrag der Staatsregierung befürworten und eventuell den Antrag 21. Was den Antrag 20 anbelange, so wolle die Majorität des Ausschusses das Geld nur unter zwei Bedingungen bewilligen. Die erste, daß nur solche Ausgaben mit dem Gelde bestritten werden sollten, welche im Interesse des Großherzogthums durchaus nothwendig seien, sei überstüssig, weil selbstverständlich, denn in welchem andern Interesse die Gelder verwandt werden könnten, als in dem des Großherzogthums. Auch sei sie staatsregierung frankend, da sie den Borwurf enthalte, daß die Staatsregierung die zum Besten des Großherzogthums bestimmten Gelder sür andere Zwecke verwende.

Die zweite Bedingung, daß über die stattgehabten Berwendungen dem nächsten außerordentlichen Landtage Vorlage gemacht werden solle, sei unstatthaft, da der nächste Landtag wahrscheinlich im nächsten Sommer zusammentreten werde, und dann wahrscheinlich noch gar keine Verwendungen gemacht sein würden.

Was überhaupt mit der Vorlage gemeint sei, ob sie blos nachrichtlich geschehen solle, oder, wie wahrscheinlicher, ob damit Rechenschaft abgelegt werden solle.

Er bitte um Burudgiehung diejes Antrages.

Abg. Ahlhorn: Borredner habe hauptfächlich die erste Bedingung als unpaffend und verwerflich angegriffen, welche wolle, daß mit dem Gelde nur im Intereffe des Großbergog= thums nothwendige Ausgaben bestritten wurden. Dies fei nicht jelbstverständlich, da die Erfahrung oft gemacht jei, daß Die Unfichten barüber, was im Intereffe des Staats fei, febr verschieden seien. Er z. B. glaube, daß Gratulationsreisen zu fremden Souverainen, Beschenke an Dosen u. f. w. bei biesen Gelegenheiten, die man als im Intereffe des Staats aufgeführt fabe, nur im Intereffe ber Krone, nicht aber bes Staats lagen. Er bezwede, daß folche Miggriffe nicht wieder vorkommen foll= ten, und die Bedingung sei deshalb nicht selbstverständlich, eben so wenig auch frantend. Was die zweite Bedingung betreffe, so muffe er lobend anerkennen, daß die Rechnungen der Staatsregierung stets fehr genau gestimmt hatten. Da aber nach mehreren Jahren erst Rechnung abgelegt werde, so wolle man fich gern vorher vergewiffern, wie die Gelder verwandt würden, um darnach die Position beurtheilen zu können. Wenn bis zum nächsten Landtag noch keine Ausgaben gemacht seien, so fonne die Staatsregierung dies einfach anzeigen. Die Summe von 6000 Thir. laffe ber Staatsregierung Spielraum genug, und wenn sie wirklich zu turz tommen sollte, so sei noch immer §. 28 des Voranichlags da, in welchem es ausbrücklich heiße, die in demselben veranschlagte Summe sei zur Dedung ver= mehrter Bundes- und anderer auf Anschlägen beruhender Rosten beitimmt.

Er müsse daher den Antrag der Majorität dringend zur Annahme empfehlen.

Albg. Hullmann: Es sei richtig, daß noch nicht mit Sicherheit vorausgesehen werden könne, welche Ausgaben unter

die Position fallen wurden, und deshalb muffe eine Baufch= fumme bewilligt werden. Aber auch habe andrerseits die Mehr= heit des Ausschusses Recht, welche, sobald möglich, speciell übersehen wolle, was erforderlich sei.

Bis zum nächften herbft wurden die Verhandlungen bes norddeutschen Bundes soweit gediehen sein, daß die Staatsregierung die Berhältnisse übersehen könne, und dann habe auch der Landtag ein Recht, Borlagen zu verlangen, nicht aber ein Recht Rechenschaft zu fordern, was verausgabt sei, da diese nicht gegeben werden könne, weil sie sich über die ganze Finanzperiode erstrecke. Deshalb muffe der Landtag der Staatsregierung für den Sommer freie Sand laffen und die Position vorläufig annehmen, aber auch fordern, daß sie, sobald sie im Stande sei specielle Antrage zu machen, dies thue.

Er stelle beshalb einen Berbefferungsantrag zu allen zu bewilligenden Positionen, nämlich:

> "Bu den Anträgen 20 und 21 werde der Zujag gemacht:

"unter der Bedingung, daß die Großherzogliche Staatsregierung dem nächsten außerordentlichen Landtage specielle Vorlagen wegen der hier erforderlichen Ausgaben mache,"

"wogegen die dem Antrag 20 von der Majorität bei= gefügten Bedingungen wegfielen."

Man fönnte weiter geben und blos für ben laufenden Sommer eine Summe bewilligen, aber man vergebe fich auch nichts, wenn man die Bewilligung für die ganzen drei Jahre ausipreche.

Der Untrag wurde genügend unterftürt.

Abg. Straderjan II.: Er sei auch mit dem Untrage des Abg. Sullmann einverstanden, derselbe sei jedoch nicht wesent= lich von dem unterschieden, was die Minderheit auch bei ihrem Antrage im Auge gehabt habe. Dieselbe sei bavon ausgegan= gen, daß im nächsten Gerbst der Landtag zusammen kommen und die Sache ins Auge faffen werbe.

Der Antrag des Abg. Sullmann habe indes für fich daß nach bemielben noch die Summen mit in den Boranichlag übergeben, und Dedungsmittel bereit gehalten würden.

Abg. Sullmann: Er habe seinen Antrag nur als Formulirung des Wunsches, welchen der Landtag zu haben scheine, gestellt, daß nämlich zu der Bewilligung der Position eine Bedingung gestellt werbe.

Abg. Ahlhorn: Er wiffe nicht, daß die Anträge der Majorität und des Abg. Sullmann wesentlich verschieden feien. Sullmann wolle geftrichen haben, daß nur im Intereffe des Großherzogthums nothwendige Ausgaben aus dem Gelde bestritten werden sollten. Dies sei aber ein unschuldiger Paffus und treffe bas Richtige.

Abg. Selfmann II.: Wenn der Abg. Ahlhorn Recht hätte, so muffe er die gedachte Bedingung fait bei allen Posi= tionen des Budgets wiederholen. Weshalb die Bedingung gerade hier ausgesprochen werden solle, dafür liege kein Grund vor. Sollten Gelber zu andern Zweden als zu Staatszweden ausgegeben werden, jo sei das Ministerium dafür verantwort= lich. Die Ausgaben, welche die Staatsregierung für das Interesse des Staates nothwendig halte, werde sie auch machen, jene Bedingung möge hinzugefügt sein ober nicht.

Abg. Brader: Es fei in früheren Landtagsverhandlungen schon die Frage vorgekommen, ob Etwas im Interesse des Großberzogthums, oder nur der Krone sei. Da habe der Mi= nifter einfach gesagt, es sei im Interesse Des Großberzogthums nothwendig gewesen, und der Posten sei passirt. Er wisse nicht, wie man durch das Hinzufügen der Bedingung abwenden könne, daß die Minister das Geld verwenden könnten, wie sie wollten.

Abg. Schomann: Er ichließe fich bem Berbefferungsantrage des Abg. Hullmann an, wolle aber für den Fall, daß deffen Antrag nicht angenommen werde, einen besondern Antrag ftellen. Die Bedingung in Antrag 20 scheine ihm ungerecht= fertigt, da der Landtag später zu prüfen haben werde, ob Belder zu andern Zwecken, als wozu sie bestimmt, gebraucht seien, und, wenn dies der Fall sei, keine Decharge ertheilen werde. Außerdem liege ein Miftrauen gegen die Staatsregierung barin.

Er stelle für den Fall, daß Antrag 20 angenommen werde, einen Zusakantrag, den er hiemit übergebe.

Abg. Selfmann II.: Für den Fall, daß Antrag 20 zur Abstimmung komme, mache er darauf aufmerksam, daß es darin heiße: "zc." Eine solche Unbestimmtheit sei unzweckmäßig.

Abg. Bartel: Er bemerte als Berichterstatter, daß mit dem "c." die Worte der Position des Boranschlages gemeint feien.

Reg. = Commiffair Bucholtz: Er bitte noch um einige Worte. Die Sache liege so, daß die Staatsregierung sage, fie wünsche Gelber, um sie im Interesse des Landes zu verwenden; der Landtag sage, er bewillige die Gelder nur unter der Bedingung, daß sie im Interesse bes Landes verwandt würden. Staatsregierung und Landtag hätten bei dieser Frage einen verschiedenen Standpunkt, die Staatsregierung muffe handeln, wo einzelne Auslagen in Frage tämen, der Landtag ftehe auf dem Standpunkt ber Kritik. Er könne aber nicht fagen, "die Bedingung sei nicht erfüllt, da die Ansichten über die Erfüllung verschieden seien. Die Bedingung habe daher keine Bedeutung, außer daß fie die Staatsregierung verleke.

Borfigender verlas den Antrag des Abg. Schomann, welcher lautete:

"in Antrag 20 die Worte: "unter der Bedingung" und: "daß daraus — — gemacht werde" zu ftreichen." Der Antrag fand die genügende Unterstügung.

Abg. Ahlhorn: Er glaube, daß die Dehrheit fich die-

sem Antrage wohl anschließen könne, da bloß die Bedingung, die Ausgaben im Interesse des Großherzogthums zu machen, barin weggelaffen sei. Diese Bedingung sei aber nicht, wie ber Abg. Gelfmann II. meine, allen Positionen ober gar feiner hinzuzufügen, da manche unbedingt und unzweifelhaft für das

Interesse des Großherzogthums aufgestellt sind, bei andern aber die Absicht zweiselhaft sein könne.

Auch der Abg. Brader habe Unrecht, denn der Landtag könne auch einmal entscheiden, daß der Ausschuß Recht habe, nicht die Staatsregierung.

Vorsitzender: Der Abg. Ahlhorn habe den Antrag des Abg. Schomann wahrscheinlich misverstanden, derselbe gehe dahin, daß beide von der Mehrheit in ihrem Antrage geftellten Bedingungen gestrichen würden.

Abg. Ahlhorn: Dann muffe er am Antrage der Mehr=

heit fefthalten.

Nachdem die Berathung geschlossen war, wurde zunächst der Antrag des ganzen Ausschusses No. 19 zur Abstimmung gebracht; derselbe wurde angenommen. Dann der Antrag der Mehrheit No. 20, in der vom Abg. Hullmann beantragten Kassung, welcher auch angenommen wurde.

Endlich der Antrag der Minderheit M. 21 mit dem Ber=

befferungsantrag bes Abg. Sullmann.

Derselbe wurde abgelehnt, und waren damit die übrigen Anträge erledigt.

Ueber den Antrag 22 zu §. 17. F.:

"der Landtag wolle zu Civilpenfionen, Wartegelbern w. für 1867/69 jährlich 24,985 Thaler 14 Groschen bewilligen."

wurde die Abstimmung ausgesett.

Desgleichen über Antrag 23 zu §. 18. G.:

"der Landtag wolle zur Berzinfung und zum Abtrag der Anleihe von 1849, 12,000 Thlr. für 1867, 11,300 Thlr. für 1868 und 3000 Thlr. für 1869 bewilligen."

Desgleichen über den Antrag 24 zu H. a. §. 19., 1.: "ber Landtag wolle an Gehalten bei den Militairgerichten für 1867/69 jährlich 592 Thir bewilligen."

Desgleichen über Antrag 25 zu §. 20, 2.:

"der Landtag wolle an Geschäftstosten der Misitairgerichte für 1867/69 jährlich 400. Ther. bewilligen."

Desgleichen über Antrag 26 zu §. 21, 1.:

"der Landtag wolle an Gehalten bei der Militairverwaltung für 1867/69 jährlich 5074 Thir. bewilligen."

Desgleichen über Untrag 27 gu §. 22, 2 .:

"der Landtag wolle an Geschäftskosten der Militairverwaltung für 1867/69 jährlich 950 Thir bewilligen."

Die Berathung über §. 23 c. des Boranschlags wurde eröffnet.

Ablhorn: Im letzten außerordentlichen Landtage sei der Staatsregierung die Summe von etwas über $1^{1}/_{2}$ Milstion zur Verfügung gestellt. In Bezug darauf habe er eine Anfrage an die Staatsregierung zu stellen: Man habe in den Zeitungen gelesen, daß der Preußische Ministerpräsident ausgesprochen, die Verbündeten sollten Entschädigung für die aufgewandten Kriegskosten haben. Ob die Staatsregierung zur Erstangung dieser Entschädigung Schritte gethan habe.

Er glanbe dem Landtage liege daran, darüber bald Aus-

tunft zu erhalten, da man über die Verwendung der der Staatsregierung zur Verfügung stehenden Gelder sonst erst nach Jahren etwas ersahre.

Reg.=Com. **Meinardus:** Gegen die letztere Bemerkung des Abg. Ahlhorn müsse er erklären, daß in Betreff der Kriegskosten die Staatsregierung dem Landtage stets bald nach deren Berwendung und vor der Rechnungsablage eine genaue Uebersicht über deren Berbrauch vorgelegt habe. Dies werde auch wohl im Berlaufe des jezigen Landtags geschehen.

Auf die Anfrage könne er erwiedern, daß die Staatsregierung in Betreff der Entschädigung allerdings nachdrücklich nach Berlin geschrieden habe. Die Preußische Regierung sei aber nur in soweit darauf eingegangen, als die Marsch- und Verpflegungskosten unsere Staatsregierung größtentheils nicht zu bezahlen brauche, und damit sei allerdings eine erhebliche Summe erspart.

Abg. Ahlhorn: Nach diesen Eröffnungen des Regierungscommissars wolle er von einer förmlichen Interpellation absehen.

Sodann wurde nach Schluß der Berathung der Antrag 28 zur Abstimmung gebracht:

"der Landtag wolle an Kosten des Bundescontingents nach Maßgabe der Anl. A. des Boranschlags für 1867/69 jährlich 378,585 Thlr. bewilligen."

Der Antrag wurde angenommen.

Desgleichen Antrag 29 zu dem selben §., welcher lautet: "der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß von den zu §. 23 bewilligten Beträgen für 1867/69 jährlich die vertragsmäßigen Beträge der Hanseltädte mit 19,250 Thir. abgesetzt werden."

Desgleichen wurde angenommen Antrag 30 zu demselben §. 23:

"der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß die in der Borlage der Staatsregierung unter 1 und 2 enthaltenen Schlußbemerkungen dem Specialvoranschlage der Militairausgaben nachgefügt werden."

Sodann wurde die Berathung über Antrag 31 zu §. 24 d. eröffnet.

Der Antrag lautet:

"der Landtag wolle die von Großherzoglicher Staatsregierung beantragte Genehmigung zum Ankauf der städtischen Infanterie-Cajerne ablehnen."

Albg. Schrimper: Die Bautosten der Kaserne, welche im Jahre 1820 vollendet worden, hätten eirea 57,000 Thr. betragen, von denen ein Theil, nämlich 18,600 Thr., vom Herzog Peter Friedrich Ludwig der Stadt geschenkt sei.

Die Stadt habe die Kaserne gebaut, es sei aber aus den Alften ersichtlich, daß ein großer Theil der Bürgerschaft mit dem Bau nicht einverstanden gewesen sei, und daß derselbe nur durch das Geschent des Herzogs ermöglicht sei.

Im Jahre 1854 habe der Staat Unterhandlungen mit der Stadt wegen Ankaufs der Kaserne eröffnet, und der Abschluß des Vertrages sei am 28. Juli 1858 erfolgt, nach welchem der Staat die Kaserne für die Summe von 35,000 Thlr. Gold übernehme. Dieser Vertrag sei dem Landtage, welcher sich zweimal seitdem versammelt habe, trog wiederholten Ansuchens des Magistrats, noch nicht vorgelegt, und die Staatsregierung habe seit dem 1. Januar 1866, an welchem der Antitt hätte erfolgen müssen, den Kauspreis der Stadt mit $4\,^0/_0$ verzinst.

Die Stadt habe geglaubt, die Kaserne versauft zu haben und den Kauspreis zu verschiedenen nüglichen Anlagen bestimmt. Die Versammlung werde ihm gewiß zustimmen, wenn er es unbegreislich sinde, daß ein Vertrag, der 1858 abgeschlossen seit jest dem Landtage zur Genehmigung vorgelegt sei, und es seit hart, wenn die Stadt, welche während dieser langen Zeit im sesten Glauben an das Zustandekommen des Vertrages gehandelt habe, endlich, wie der Aussichusantrag wolle, in diesem Glauben getäuscht werde. Die Stadt wolle den Zustand der Ungewisheit nicht weiter hinausschieden, noch auch die Kaserne dem Staate weiter vermiethen, dies sei einstimmig von Magistrat und Stadtrath beschlossen.

Derselbe Grund, welcher den Ausschuß bestimme, den Bertrag abzulehnen, bestimme auch die Stadt, das Grundstück jetzt an sich zu nehmen und zu verkaufen, nämlich die Ungewißheit unserer Lage für die nächste Zukunft. Dasselbe werde sich jetzt, als in dem frequentesten Theile der Stadt belegen, gut verwerthen lassen, und selbst, wenn der Berkauf wenig bringen sollte, so habe die Stadt, was der Erlös auch sei, doch sicher.

Glaube die Bersammlung die Regierungsvorlage nicht annehmen zu dürfen, so werde die Stadt den Kaufvertrag als definitiv aufgelöft ansehen.

Abg. **Brodhaus**: Er habe bei dieser Sache Bedenken. Er glaube nämlich, daß die Angelegenheit lediglich Sache des Herzogthums sei und nicht in den Boranschlag für Central-ausgaben gehöre. Dergleichen Angelegenheiten hätten vor Erlassung, jeder Provinz zur Last gelegen, Birkenfeld habe für die nöthigen Raumbedürfnisse durch Erbanung einer Kaserne gesorgt, Oldenburg habe die Servicelast der Stadt Oldenburg zugeschoben und könne nun nicht verlangen, daß Birkenfeld zu den Ankausschiehen der Kaserne beitrage, es müsse seine aus der Höchsten Verfügung herrührende Verbindlichkeit noch nachträglich erfüllen.

Im Ausschusse sei ihm diese Sachlage nicht gegenwärtig gewesen, und müsse er seine Bedenken daher noch nachträglich vorbringen. Er beantrage, daß die Sache zur weitern Berichterstattung an den Ausschuß zurückverwiesen werde.

Der Antrag des Abg. Brodhaus wurde zur Abstimmung gebracht.

Der Antrag wurde abgelehnt.

Abg. Straderjan III.: Er müsse den Antrag der Staatsregierung empschlen. Der Landtag habe gewiß Ursache, den Vertrag mit der Stadt zu genehmigen. Er glaube, er könne es der Staatsregierung überlassen nachzuweisen, daß derselbe für den Staat vortheilhaft sei. Dieselbe werde selten einen bessern Handel gemacht haben. Man habe der Stadt sonst wohl nachgerühmt, daß sie zähe sei, wenn sie mit Behörden oder Privaten verhandele, dies habe sie aber in dieser Angelegenheit nicht bewiesen. Der Kaufpreis sei ihr fast diktirt.

Nur einen Punkt wolle er in dieser Beziehung berühren, weil derselbe für die allgemeine Unschauung von Einfluß sein könne, nämlich daß der Stadt 18600 Thir, zum Bau der Kaserne geschenkt sein sollten, die sie nun nochmals bezahlt haben wolle. Dies sei nicht der Fall, sondern das sogenannte Geschenk sei nur eine Leistung für Gegenleistung.

Als die Stadt die Kaserne zu bauen getrieben worden, habe sie sich aus guten Gründen geweigert. Man habe nämtich eingesehen, daß Grund und Boden in der Stadt durch den Ban der Kaserne entwerthet werden würde, da sich ein neuer Stadttheil bei der Kaserne bilden würde, und auch die Berwaltung dadurch vertheuert werden würde.

Auch habe die Stadt damals bei unzureichenden Einnahmen 40,000 Thlr. Schulden gehabt und sei am Rande des Bankerottes gestanden. Eredit habe sie nicht gehabt, und der Bau sei ihr nur durch Berkauf von Ländereien vor den Thoren möglich gewesen, die ihr aber sehr werthvoll waren. Endlich habe der Staat sich erboten: "Wir zahlen 18600 Thlr. zum Ban", und nun erst habe sich die Stadt bereit sinden lassen. Über selbst, wenn es ein Geschenk sei, so könne das später nicht wieder zur gerechnet werden. Ob denn Geschenke wieder zurückgenommen werden könnten.

Er sei nicht der Meinung, daß der Bertrag zwischen Staatsregierung und Magiftrat privatrechtlich bindend fei, aber jedenfalls sei er nicht weit davon entfernt es zu sein. Wenn nur ein Beweis zu führen ware, fo fei die Sache flar. Die Staatsregierung habe nämlich versprochen, die Sache bem Landtage vorzulegen. Dieje Berpflichtung habe fie zur rechten Zeit nicht erfüllt, aber Niemand bezweifele wohl, daß, wenn sie diefelbe erfüllt hatte, die Genehmigung des Landtags erfolgt sein würde. Ließe sich dies, was freilich unmöglich sei, beweisen, jo wurde ein Anspruch gegen die Staatsregierung begrundet fein. Jest wolle nun der Landtag feine Genehmigung ver= fagen. Er könne dies allerdings thun, aber es fei nicht hübsch, so von der Säumigkeit der Staatsregierung Vortheil ziehen zu wollen. Im faufmännischen Verkehr werde ein solches Berfahren fein nobler, oder auch nur conlanter Raufmann einschla= gen, sondern dafür lieber ben etwaigen Schaden auf fich nehmen.

Er empfehle deshalb nochmals bringend den Antrag der Staatsregierung zur Annahme.

Abg. Hullmann: Obgleich er wünsche, daß der Stadt die erhebliche Summe des Kaufpreises bald zur Disposition stehen möge, sei er doch für den Antrag des Ausschusses.

Materielle Bedenken seien gegen den Kaufvertrag nicht erhoben. Es sei richtig, daß die Staatsregierung versäumt habe, den Vertrag früher an den Landtag zu bringen. Diese Verssäumniß könne aber für den Landtag nicht maßgebend sein. Derselbe wolle das Gigenthum der Stadt nicht bestreiten, bezweifele aber, ob die Zeitverhältnisse den Kauf angemeisen erscheinen ließen, da ein andrer Staat in kurzer Zeit das Militair und dessen Kosten übernehmen werde.

Seiner Ansicht nach müsse die Lösung der politischen Fragen abgewartet werden, da die Ausgabe erheblich sei, und man nicht absehen könne, wie die Sache regulirt werde. Die Stadt sei immer geschürt durch ihr unbestreitbares Eigenthum, und an eine Enteignung ohne Entschädigung könne nicht gebacht werden. Für die Stadt handele es sich nur um eine Hinausschiedung auf kurze Frist, während welcher sie eine Bergütung erhalte, für den Staat handele es sich darum, ob er eine Zahlung machen, oder die Summe ganz ersparen werde.

Wit der Form des Ausschußantrags sei er indeß nicht einverstanden, denn wenn derselbe angenommen werde, so falle der Bertrag zusammen, das wolle aber der Landtag nicht, die Verhandlungen über den Vertrag sollten nicht abgebrochen werden. Er stelle deshalb einen Abänderungsantrag, und hosse, daß dis zum nächsten außerordentlichen Landtage die Verhältnisse so weit geregelt sein würden, daß weiter über die Sache verhandelt werden könne.

Eine Kündigung des bisherigen Berhältnisses Seitens der Stadt könne der Staat ruhig herankommen lassen. Die Kaserne sei nämlich zu öffentlichen Zwecken erbaut, und die Stadt könne nicht diesen Zwecken entgegen handeln und die Kaserne etwa zu Arbeiterwohnungen einrichten. Wenn die Stadt sich weigere, die Kaserne weiter den Zwecken, wosür sie bestimmt sei, dienen zu lassen, so könne der Staat ein gesetzliches Enteignungsverschren eintreten lassen. Dem habe durch einen Bergleich über den Kaufpreis vorgebeugt werden sollen, dem aber die Zustimmung des Landtags sehle.

Dem Staate müßten billige Fristen zur Lösung des bisherigen Verhältnisses gesetzt werden. Die unter Privaten übliche vierteljährliche Kündigung sei nicht zutressend, da eine Kaserne nicht, wie ein Privathaus, ersetzt werden könne.

Abg. Schrimper: Die Unterscheidung des Abg. Hullsmann zwischen einer Kaserne und einem Privathause betreffend, tönne er sich nicht denken, daß in Miethverhältnissen eine Commune viel schlechter behandelt werden musse, als ein Privatmann.

Der Borsigende verlas sodann folgenden Antrag des Abg. Sullmann:

"in Antrag 31 werde vor dem Worte "ablehnen", eingeschaltet: "zur Zeit", und werde dem Antrage hinzugefügt: "Mit dem Ersuchen, dem nächsten außerordentlichen Landtage deshalb wieder Vorlage zu machen."

Abg. Straderjan III.: Die Kaserne gehöre zum freien Eigenthum der Stadt, und das Verhältniß mit dem Staate sei jetzt ein gewöhnliches Miethverhältniß. Der Staat habe ja seit 1858 Frift, die Kaserne zu kaufen, oder sich anderweitig

Berichte. XV. Landtag.

vorzusehen, zumal da sie von der Stadt zeitig an Erledigung der Sache erinnert sei.

Reg. = Com. **Meinardus:** Gegen den Inhalt des Berstrages sei nicht gesprochen, nur sei wiederholt vom Abg. Strascer jan III. hervorgehoben, daß, wenn die Sache von der Regierung früher an den Landtag gebracht sei, dessen Justimmung nicht zweiselhaft gewesen sein würde. Das glaube er auch, aber die Regierung habe den Antrag nicht früher an den Landtag bringen können, dis sie auch Geld zur Jahlung des Kanspreises hätte verlangen müssen. Das habe sie aber erst seit dem 1. Januar 1866 können. Auch habe die Staatsregierung so wenig wie sonst Jemand, dezweiselt, daß der Landtag den Bertrag gutheißen werde.

Daß die Regierung wiederholt vom Magiftrat gemahnt fei, jei ihm nicht bekannt, daß aber die Stadt nicht habe erwarten tonnen, daß die Bewilligung des Landtags früher eintreten würde, als nach Eintritt der Grundsteuer, gehe aus einem Rescript des Staatsministeriums an die Regierung, welches von dieser dem Magistrat mitgetheilt sei, hervor. Darin sei näm= lich die Bedingung ausgesprochen, daß dieselbe erst nach Eintritt der Grundsteuer nachzusuchen sei. Dieser Punkt sei indeß für die Sachlage gleichgültig, er wolle noch einige Gründe für die Unnahme hervorheben: Im Grundsteuergesetz sei schon indirect gejagt, daß ber Staat die Rajerne ber Stadt abkaufen wolle. Jest fei die Sachlage fo, daß Niemand fagen fonne, wie es fünftig werbe. Es sei indeß wahrscheinlich, daß man fünftig eher mehr Rasernen, als weniger nöthig haben werde. die Stadt ihre Rasernen zu andern Zwecken benutze, so konne das leicht zur Folge haben, daß Oldenburg weniger Truppen gelassen würden, denn es würden nur so viel dort gelassen werben, als von den vorhandenen Kasernen aufgenommen werben könnten, da in den annectirten Ländern viele Pallafte und sonstige große Gebäude leer ständen, die zur Aufnahme von Soldaten verwandt werden würden.

Auch möge man bedenken, was erfolgen würde, wenn die Ausführungen des Albg. Sullmann nicht zutreffend seien, und die Staatsregierung die Kaserne räumen müste. Wenn dann das Militair in Privathäusern untergebracht werden müsse, werde dies in $1-1^1/_2$ Jahren so viele Kosten verursachen, als der Kauspreis der Kaserne betrage.

Abg. Strackerjan III.: Der Sinn des vom Regierungscommissär erwähnten Rescripts sei sedenfalls der, daß, ehe die Grundsteuer in Kraft trete, die Zustimmung des Landtags zu erwirken sei, weil sonst eine Berabredung über den Zwischenzustand hätte erfolgen müsen. Db die Staatsregierung dann den Fälligkeitstermin habe ruhig herankommen lassen und dann erst zusehen wollen, woher sie das Geld zur Zahlung nehme?

Reg. = Com. **Meinardus:** Ein bestimmter Zahlungstermin sei gar nicht verabredet worden. Es sei nur bestimmt, daß mit dem Infrasttreten der Grundsteuer die unentgeltsliche Benugung der Kaserne aufhöre.

Abg. Strackerian II.: Die Stellung, welche jetzt der

Stadtmagistrat einnehme, bezwecke offenbar, eine Pression auf den Landtag auszuüben. Darauf dürse der Landtag kein Gewicht legen.

Abg. Schrimper: In dem Rescript des Ministeriums an die Regierung, welches von dieser dem Magistrat mitgetheilt sei, sehle die Bedingung, daß vor Einwilligung des Landtags die Grund= und Gebäudesteuer eingeführt sein solle. Dies sei allerdings für die heutige Verhandlung gleichgültig, nicht aber für die Stadt.

Reg. = Com. **Meinardus:** Die Verschiebenheit der Refcripte erkläre sich daraus, daß das eine ein Rescript des Ministeriums an die Regierung, das andere ein Rescript der Regierung an den Stadtmagistrat sei.

Nachdem die Berathung geschlossen war, brachte der Vorfitzende den Antrag des Abg. Hullmann und sodann den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung.

Der erstere wurde abgelehnt, der letztere angenommen. Sodann kam Antrag 32 zu §. 25 e. zur Berathung: "der Landtag wolle zu Militairpensionen zc. pro 1867/69 jährlich 42,500 Thir. bewilligen."

Die Abstimmung darüber wurde ausgesetzt.

Sbenso über Antrag 33 zu §. 26 f.:

"ber Landtag wolle zu Penfionen für dürftige Beteranen 2c. jährlich 5304 Thr. für 1867/69 bewilligen." Darauf famen zur Berathung die Anträge zu §. 27 J.; der Antrag der Mehrheit *M* 34:

"der Landtag wolle diese Position ablehnen."

Der Antrag der Minderheit M. 35:

"ber Landtag wolle für etwaige im Civildienste vorfommende Gehaltszulagen innerhalb des Regulativs 100 Thtr. für 1867, 300 Thtr. für 1868 und 500 Thtr. für 1869 bewilligen."

Reg. = Com. Bucholtz: Diese Position habe schon in frühern Landtagen zu Weiterungen Anlaß gegeben.

Wenn die Staatsregierung den Zulageparagraphen zu haben wünsche, so komme das daher, weil die Budgetperiode eine dreijährige sei, darin könnten leicht unvorhergesehene Fälle eintreten, z. B. wenn ein Beamter von einer Provinz in die andere versetzt werde u. a. m. Im vorigen Budget habe der Landtag auch eine allgemeine Zulageposition bewilligt. Zezt scheine man zu denken, wenn die Regierung Geld hat, so giebt sie es auch aus. Dies sei jedoch nicht der Fall, denn in der vorigen dreisährigen Budgetperiode sei von dem ganzen bewilligten Gelde nichts ausgegeben, da kein Bedürfnis eingetreten sei. Die Regierung könne sedoch in die Lage kommen, und müsse deshalb die Annahme der Position empfehlen.

Die Debatte wurde geichlossen, und auf den Antrag des Abg. Hardt über den Antrag 34 namentlich abgestimmt.

Der Antrag wurde mit 27 gegen 21 Stimmen angenommen, und damit auch der Antrag 35 erledigt.

Wit "Ja" ftimmten:

Abels, Arfenau, Bedhujen, Bohmder, Bror-

mann, Bulling, Gilts, Hardt, Höltermann, Huchting, Janffen, Lürfen, Müller I., Müller II., Niebour, Detfen, Oldejohanns, Oltmanns, Orth, Ramien, Rüdebusch, Schildt, Schwegmann, Struthoff, Studenborg, Tangen und Willers.

Mit "Nein" ftimmten:

Bartel, Brader, Bremer, Brochaus, Cammann, Deeten, Gissel, Huber, Hultmann, Köhler, Leng, Pancrag, Russell, Schomann, von Schrenck, Selfmann I., Selfmann II., Strackerjan I., Strackerjan II., Strackerjan III., und Taphorn.

Die Abg. Abthorn und Schrimper waren abwesend. Ueber Antrag 36 zu §. 28 K.:

"ber Landtag wolle zu außerordentlichen und unvorshergesehenen Ausgaben 6800 Thir. 16 gf. für 1867, 6782 Thir. 16 gf. für 1868 und 7097 Thir. 16 gf. für 1869 bewilligen, vorbehältlich etwaiger Abänderung zum Zwecke der Abrundung,"

wurde die Abstimmung ausgesett.

Desgleichen über Antrag 37 zu Anlage 21:

"der Landtag wolle sich nachträglich mit der Gewährung einer Unterstützung für die vom Minister von Stein gegründete Gesellschaft für ältere Geschichtskunde zum Betrage von 43 fl. 54 fr. für 1864/66 einverstanden erflären und seine Zustimmung ertheilen, daß diese Unterstützung dis 1873 einschließlich jährlich gewährt werde."

Desgleichen über Antrag 38 zu den unter 1—3 des Centralvoranschlages nachgefügten Bemerkungen:

"der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß die Schlußbemerkungen dem Centralvoranschlage in der von Großberzoglicher Staatsregierung vorgeschlagenen Fassung angefügt werden."

Sodann wurden sämmtliche Anträge, über welche die Abstimmung einstweilen ausgesetzt war, nämlich: 1—8, 10, 11, 14—18, 22—27, 32, 33, 36—38 zur Abstimmung gebracht und angenommen.

IV. Gegenitand der Tagesordnung.

Zum Ersagrichter für den Staatsgerichtshof wurde gewählt der Justigrath Gräpel zu Elsfleth mit 40 Stimmen. Außerbem erhielten je 1 Stimme der Ober-Appellationsrath Beder zu Oldenburg und der Obergerichtsdirector Dannenberg zu Birkenfeld.

V. Gegenftand der Tagesordnung.

Abg. von **Echrend:** Nach Art. 4 des Gesetzes vom 18. Mai 1855, betreffend Errichtung und Erhaltung des Katasters, sollten bei den Aemtern Copien der Flurkarten und lebersichtsfiszen der Gemeinden zum Nachweise des Zusammenhangs der Fluren liegen. Diese Bestimmung sei sehr zweckmäßig, und diese Flurkarten seien gar nicht zu entbehren. Aber andrerseits seien sie für den täglichen Gebrauch ungenügend, weil man sie draußen nicht gebrauchen könne, und weil die Namen der Grunds

besitzer darauf fehlten. Diesem Zwecke würden Handrisse am besten entsprechen, nämlich die ersten akkenmäßigen Aufzeichnungen der Bermessungsvorlagen. Darin seien die Namen der Grundbesitzer, Rummern der Parcelen u. s. w. enthalten, kurz, sie vereinigten Alles, was man sonst zerstreut zusammen suchen müsse. Auch seien sie handlich und könnten draußen gebraucht werden. Sbenso würden sie bei Einschätzungen neuer Gebäude und Gründstücke besonders gut zu gebrauchen sein.

Da die Handrisse selbst als werthvolles Attenstück nicht wohl an die Aemter versandt werden könnten, so seien Copieen zu nehmen.

Wenn in seinem Antrage gesagt sei: "etwa mit Weglassung der Vermessungszahlen," so sei dies geschehen, um eine zu große Vertheuerung zu vermeiden. Er empfehle deshalb seinen Antrag zur Annahme.

Abg. **Humann:** Ihm scheine die Annahme des Antrags im Ganzen wünschenswerth, derselbe bedürfe aber im Einzelnen noch weiterer Erörterungen. Namentlich sei zu bedenten, ob der Nugen im Verhältniß zum finanziellen Aufwande stehen werde.

Es fei die Rede davon, daß bei den Gemeindevorstehern

berartige Karten auf Kosten der Gemeinden niedergelegt werden sollten. Nun frage es sich, ob es bester sei die Kosten der Karten den Gemeindekassen oder dem Staat zur Last zu legen.

Hätte die Regierung die Borlage gemacht, so würde dieselbe an den Finanzausschuß gewiesen sein. Er beantrage deshalb, auch vorliegenden Antrag zur Begutachtung an den Finanzausschuß zu bringen.

Der Borfigende brachte diefen Untrag:

"ben Antrag des Abg. von Schrenck und Genossen zur Begutachtung an den Finanzausschuß zu verweisen," zur Abstimmung, und wurde derselbe angenommen.

Der Borsitzende erklärte, für die zweite Lesung des Gesiegentwurfs, betreffend die Bestrafung der Bergehen gegen die vom Staate genehmigten Telegraphenanstalten, sei die Frist zur Einbringung von Anträgen die nächsten Montag bestimmt.

Zeit und Tagesordnung der nächsten Sitzung würden angezeigt werden.

Schluß der Sitzung: Nachmittags 2 Uhr.

Der Berichterstatter

Pancrak.